

Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 • 31134 Hildesheim

Herrn Landrat Bernd Lynack

o.V.i.A.

Hildesheim, den 24. Mai 2022

Tempo 30 km/h vor der "Evangelisch-lutherischen Integrative Kindertagesstätte St. Lukas Garmissen mit Krippe" in Garmissen-Garbolzum (Ritterstraße 29, 31174 Schellerten)

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die FDP-Fraktion beantragt, den o.g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Ausschusses A3 für Verkehrssicherheit, Verbraucher und Bevölkerungsschutz am 1. September 2022, der Sitzung des Kreisausschusses am 26. September 2022 sowie des Kreistags am 29. September 2022 aufzunehmen und stellen folgenden

Beschlussvorschlag:

Zum Schutz der Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtung, sowie insbesondere der Kinder, prüft der Landkreis Hildesheim – Dezernat 2, Straßenverkehrsamt –, ob frühestmöglich vor der "Evangelisch-lutherischen Integrative Kindertagesstätte St. Lukas Garmissen mit Krippe" in Garmissen-Garbolzum, in der Ritterstraße 29, 31174 Schellerten (OT Garmissen) im Wege einer streckenbezogenen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Straßenverkehrsteilnehmer im unmittelbaren Bereich vor der genannten Einrichtung auf 30 km/h reduziert werden kann.

Begründung:

In der Verwaltungsvorlage 188/XIX des Landkreises Hildesheim vom 5. Mai 2022 heißt es:

"Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2016 sowie der Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2017 wurde u.a. die Einrichtung von

Tempo 30 vor sensiblen Bereichen erleichtert. Die gesetzliche Regelung schafft die Möglichkeit, auch ohne Nachweis eines Unfallschwerpunktes, das Tempolimit "Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30" im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen anzuordnen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO konkretisiert zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit):

"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit:

die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen

oder

im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken."

Die "Evangelisch-lutherischen Integrative Kindertagesstätte St. Lukas Garmissen mit Krippe" in Garmissen-Garbolzum (Ritterstraße 29, 31174 Schellerten) verfügt über einen direkten Zugang zur Straße. Es besteht ein starker Bring- und Abholverkehr. Die Ritterstraße wird zu den Beginn- und Endzeiten der Kindertagesstätte häufig durch Fußgänger und Radfahrer überquert. Insbesondere aufgrund der unachtsamen Verhaltensweise kleiner Kinder ist die Geschwindigkeit an dieser Stelle zu reduzieren. Damit ist im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sowie der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der StVO die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich des Kindergartens von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Henrik Jacobs Kreistagsabgeordneter FDP-Kreistagsfraktion

Melanie Partyka Fraktionsgeschäftsführung